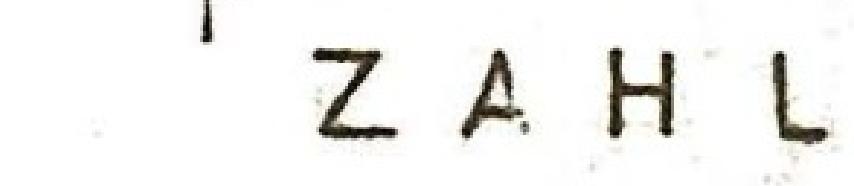
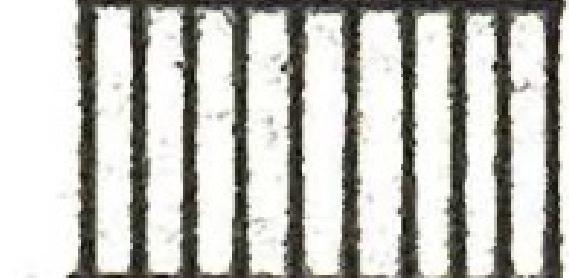


Z E I C H E N E R K L Ä R U N G :

A. FÜR DIE FESTSETZUNGEN:

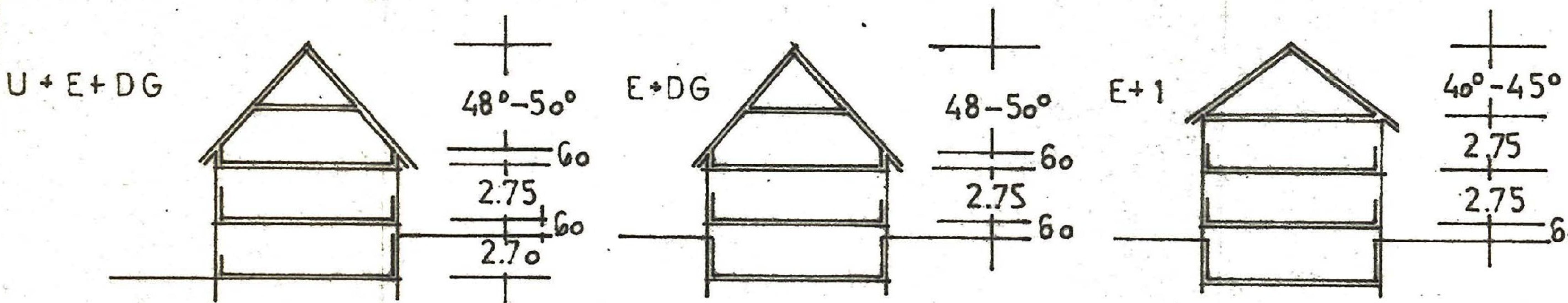
-  GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES IN DIESEM VERFAHREN
-  BAUGRENZE
-  STRASSEN BEGRENZUNGSLINIE
-  FLÄCHE FÜR ERDGESCHOSSIGE KLEINGARAGEN UND DAMIT VERBUNDENE SONSTIGE NEBENGEBAUDE.
FIRSTRICHTUNG — ZWINGEND — 
-  STRASSEN VERKEHRSFLÄCHE
-  ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- $U+E+DG =$ UNTERGESCHOSS (TALSEITIG), 2 VOLLGESCHOSSE (ERD- UND DACHGESCHOSS) — HÖCHSTGRENZE —
 $E+DG =$ 2 VOLLGESCHOSSE (ERDGESCHOSS + DACHGESCHOSS) — HÖCHSTGRENZE —
 $E+1 =$ 2 VOLLGESCHOSSE (ERDGESCHOSS + 1. OBERGESCHOSS) — HÖCHSTGRENZE —
-  UMFORMSTATION
-  ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE

B. FÜR DIE HINWEISE:

-  BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE /  VERSORGUNGSLEITUNG
-  VORSCHLAG FÜR GRUNDSTÜCKSTEILUNG / 176 FLURSTÜCKSNUMMER
-  VORSCHLAG FÜR
DIE BEBAUUNG  VORHANDENE
WOHNGEBAUDE  VORHANDENE
NEBENGEBAUDE

WEITERE FESTSETZUNGEN:

1. DER GELTUNGSBEREICH IST ALLGEMEINES WOHNGEBIET IM SINNE DES § 4 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (Bau Nutz VO)
2. ALS HÖCHSTZULÄSSIGES MASS DER BAULICHEN NUTZUNG GELTEN DIE HÖCHSTWERTE DES § 17 ABS 1 "Bau Nutz VO", SOWEIT SICH NICHT AUF GRUND DER FESTGESETZEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN UND GESCHOSS-ZAHLEN SOWIE DER GRUNDSTÜCKSGRÖSSEN IM EINZELFALL EIN GERINGERES MASS BAULICHER NUTZUNG ERGIBT.
3. ES GILT DIE OFFENE BAUWEISE MIT DER ABWEICHUNG (§ 22 ABS 4, Bau Nutz VO) DASS KLEINGARAGEN UND DAMIT VERBUNDENE SONSTIGE NEBENGEBAUDE AUF DEN DAFÜR IM PLAN FESTGESETZEN FLÄCHEN AN DEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN ZULÄSSIG SIND, AUCH DANN, WENN SIE AN DAS HAUPTGEBAUDE ANGEBAUT WERDEN.
4. GEBAUDE MIT DER FESTSETZUNG U+E+DG SIND MIT EINER DACHNEIGUNG VON 48°-50° AUSZUFÜHREN, EBENFALLS GEBAUDE MIT DER FESTSETZUNG E+DG. GEBAUDE MIT DER FESTSETZUNG E+1 SIND MIT EINER DACHNEIGUNG VON 40°-45° ZU ERRICHTEN. GEBAUDE MIT DER FESTSETZUNG, Ga SIND MIT FLACHDÄCHERN ZU ERRICHTEN. IM ÜBRIGEN GELTEN HINSICHTLICH DER ÄUSSEREN GESTALTUNG DIE IN DEN NACHFOLGENDEN SCHEMazeICHNUNGEN ENTHALTENEN FESTSETZUNGEN.

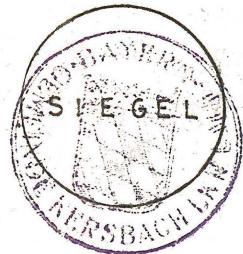


5. WELBLECHGARAGEN ODER ÄHNLICHE BEHELFSMÄSSIG WIRKENDE GARAGEN DÜRFEN NICHT ERRICHTET WERDEN.
6. DIE HAUPTGEBAUDE SIND MIT ZIEGELMATERIAL EINZUDECKEN. WERDEN NEBENGEBAUDE MIT WELLETERNIT EINGEDECKT, SO IST DIESES MATERIAL NUR IN ROTBRAUNEM FARBTON ZULÄSSIG.
7. EINFRIEDUNGEN DÜRFEN ALS STRASSENZÄUNE EINSCHLIESSLICH SOCKEL NICHT HÖHER ALS 1.25m SEIN, WOBEI DER SOCKEL NICHT HÖHER ALS 40 cm SEIN DARB. ALS STRASSENZÄUNE SIND NUR HOLZZÄUNE ZULÄSSIG. AUFSTOCKEN ODER HINTERSTELLEN DER ZÄUNE MIT MATTEN IST UNZULÄSSIG.
8. AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 23 ABS 5 "Bau Nutz VO" UNZULÄSSIG.
9. UNBERÜHRT BLEIBEN DIE ETWA ANZUWENDENDEN WASSERRECHTLICHEN VORSCHRIFTEN ÜBER DIE FREIHALTUNG VON UFERGRUNDSTÜCKEN UND DEN ANBAU AN GEWÄSSER.

DIE GEMEINDE HAT MIT BESCHLUSS VOM
27. Februar 1967 AUFGESTELLTEN BE-
BAUUNGSPLAN AM 30. März 1967 GEM. § 10
BBauG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

Kersbach, DEN 3. April 1967.

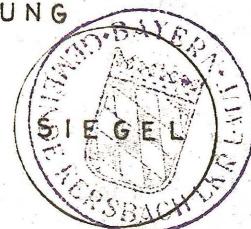
Kaupfer
BÜGERMEISTER



DIE REGIERUNG VON MITTELFRANKEN HAT
DIESEN BEBAUUNGSPLAN MIT ENTSCHEIDUNG
VOM 15. August 1967 NR. II/7-26048-249GENEHMIGT

Kersbach, DEN 26. Aug. 1967.

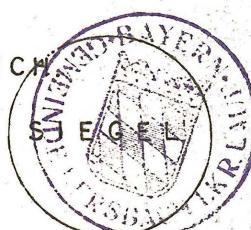
Kaupfer
BÜGERMEISTER



DER BEBAUUNGSPLAN WIRD MIT DEM TAGE
DER BEKANNTMACHUNG GEMÄSS § 12 BBauG,
DAS IST AM 15. Nov. 1967 RECHTSVERBINDLICH.

Kersbach, DEN 15. Nov. 1967.

Kaupfer
BÜGERMEISTER



DER BEBAUUNGSPLAN HAT IN DER GEMEINDEKANZLEI VOM 15. 11.
BIS 29. 11. 1967 AUFGELEGEN. DIE GENEHMIGUNG DES
BEBÄUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT SEINER
AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH durch Aushang
BEKANNT GEMACHT.

Kersbach, DEN 30. 11. 1967.

Kaupfer
BÜGERMEISTER

